

## **Konzessionsvertrag Thematische Weihnachtsmärkte bzw. -veranstaltungen Grundzüge der Regelungsinhalte**

### **Veranstaltungsstandorte**

- Darstellung der Flächen lt. Anlage
- Kein Anspruch auf Ersatzflächen
- Übertragung der Nutzungsrechte nicht möglich

### **Veranstaltungsdurchführung**

- Organisation und Durchführung durch privaten Dienstleister
- Dienstleister zur Durchführung lt. Anlage verpflichtet
- Kosten und Risiko trägt der Dienstleister
- Organisation und Durchführung der Veranstaltung in enger Abstimmung zwischen LHD und Dienstleister
- Wesentliche Durchgriffoptionen für die LHD bis hin zum Vorbehalt des Letztentscheidungsrechts

### **Veranstaltungskonzept**

- Erstellung eines umfassenden Veranstaltungskonzeptes als Grundlage (Bestandteil des Bieterverfahrens)
- Konzeptänderungen sind dem Konzessionsgeber zur Bestätigung vorzulegen

### **Konzessionsabgabe**

- Höhe der Konzessionsabgabe Bestandteil des Bieterverfahrens
- Entsprechend Beschlusslage in 2022 keine Erhebung der Konzessionsabgabe

### **Durchführungsrisiko**

- Dienstleister wird verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter freizuhalten
- Dienstleister haftet gegenüber der Landeshauptstadt Dresden für alle Schäden, welche im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Geschäften, Anlagen oder mit sonstigen Tätigkeiten zur Durchführung des Marktes stehen
- Gegen Schadensersatzansprüche Dritter hat der Konzessionär eine ausreichende Versicherung nachzuweisen (Bestandteil des Vergabeverfahrens)

### **Konzessionslaufzeit**

- Die Konzessionen besitzen von 2022 bis 2024 Gültigkeit
- Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre bis 2026

### **Außerordentliche Kündigung**

- Vertragsparteien können aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung oder bei Zahlungsrückstand der Konzessionsabgabe
- Keine Schadensersatzpflicht bei außerordentlicher Kündigung
- Konzessionsnehmer kann außerordentlich kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung wegen längerer, mindestens jedoch einwöchiger Unbenutzbarkeit der Veranstaltungsflächen unmöglich ist.
- Konkretisierung der einschlägigen Vertragsinhalte, resultierend aus den Erfahrungen der vorangegangenen Konzessionsperioden.

### **Sonstige Vertragsbestandteile**

- Weiterführende Regelungen hinsichtlich des Eintritts höherer Gewalt (z. B. Pandemien, Unwetterlagen etc.)
- Option des teilweisen oder gänzlichen Erlasses der Konzessionsabgaben im Falle des Veranstaltungsabbruchs bzw. der Absage
- Gestaltung der baulichen Einrichtungen und Verhaltensregeln haben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen (z. B. Einschränkungen hinsichtlich der Belastbarkeit und Befahrbarkeit der öffentlichen Straße, Lärmschutz etc.)
- Aufbau der Anlagen bedarf Zustimmung des Straßenbaulastträgers
- Pflicht zur Einhaltung der vorgeschriebenen Zufahrtswege
- Mediale Versorgung (Strom, Wasser etc.) vom Dienstleister unter vorgegebener Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anschlüsse abzusichern
- Veranstaltungsfläche ist vom Dienstleister in sauberem Zustand zu verlassen, Ersatzvornahme durch Konzessionsgeber möglich
- Zustandserfassung der Veranstaltungsflächen vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende
- Verstöße werden durch Vertragsstrafen geahndet